

The logo for TREUHAND | SUISSE is a large, stylized graphic composed of many small blue dots arranged in a circular pattern, resembling a globe or a sunburst. It is positioned in the upper left quadrant of the page, overlapping the blue background.

TREUHAND | SUISSE

POLIT|FLASH

Empfehlungen zur Herbstsession der eidg. Räte

7. bis 25. September 2015

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
15.048 Geldwäschereigesetz. Änderung.	3
15.025 Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision.	4
STÄNDERAT	5
15.049 Unternehmenssteuerreformgesetz III.....	5
13.479 Pa.IV. Gasche. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer.	6
13.474 Pa.IV. Niederberger. Abbau von bürokratischen Hürden beim Meldeverfahren. Änderung des Verrechnungssteuergesetzes.	7
TREUHAND SUISSE. Der Berufsverband für Treuhänderinnen und Treuhänder	8
Qualitätsansprüche an die Mitglieder.....	8
Impressum:	9

NATIONALRAT

15.048 Geldwäschereigesetz. Änderung.

Nationalrat: 16.09.2015

Mit der Änderung des Geldwäschereigesetzes sollen risikobasierte Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre eingeführt werden, um die Steuerkonformität im Ausland ansässiger Kunden auch in den Fällen zu gewährleisten, in denen zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der Kunden kein AIA eingeführt wurde. Nicht zur Anwendung kommen sollen die verschärften Sorgfaltspflichten für Kunden mit Herkunftsland Schweiz, für ausländische Kunden aus Ländern mit denen die Schweiz den AIA eingeführt hat sowie für US-amerikanische Kunden. Bei allen anderen Kunden sollen die Finanzintermediäre bei der Annahme von Vermögenswerten mittels einer risikobasierten Prüfung feststellen, ob diese versteuert sind. Die Einzelheiten der risikobasierten Prüfung sollen durch die Aufsichtsbehörden und die anerkannte Selbstregulierung festgesetzt werden.

Die Sorgfaltspflichten würden folgendes beinhalten: Muss ein Finanzintermediär aufgrund der risikobasierten Prüfung annehmen, dass ihm ein Kunde nicht ordnungsgemäss versteuerte Vermögenswerte anbietet, muss die Geschäftsbeziehung abgelehnt werden. Besteht bereits eine Kundenbeziehung, muss der Finanzintermediär auch die zu einem früheren Zeitpunkt angelegten Vermögenswerte überprüfen und gegebenenfalls durch den Kunden regularisieren lassen, ansonsten muss die Kundenbeziehung ebenfalls aufgelöst werden. Der Bundesrat sieht in seiner Vorlage ans Parlament einzig dann eine Ausnahme vor, wenn dem Kunden durch die Bereinigung der steuerlichen Situation unzumutbare Nachteile drohen würden.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Nicht-Eintreten.

TREUHAND|SUISSE lehnt die vom Bundesrat unterbreitete Einführung erweiterter steuerlicher Sorgfaltspflichten entschieden ab. Treuhänder oder Finanzintermediäre sind nicht für die Steuerehrlichkeit ihrer Kunden verantwortlich. Auch dürfen diese nicht als verlängerter Arm des Fiskus zweckentfremdet bzw. als Steuerpolizei missbraucht werden. Das zeitgemässe Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist absolut genügend. Die vom Bundesrat unterbreitete Einführung erweiterter steuerlicher Sorgfaltspflichten geht zu weit und ist unverhältnismässig.

15.025 Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision.

Nationalrat: 24.09.2015

Die Teilrevision umfasst verschiedene Änderungen, namentlich in den Bereichen Steuerpflicht, Steuersätze und -ausnahmen, Verfahren und Datenschutz. Für den Bundesrat zentral ist die Beseitigung mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Die Teilrevision des MWSTG bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen steuerlich keine wesentlichen Änderungen. Der Bundesrat will die Situation der inländischen Unternehmen indirekt verbessern, indem er hauptsächlich zwei Massnahmen zur Reduktion mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile ergreift.

Erstens sollen künftig alle Unternehmen obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn sie im In- und Ausland mindestens 100'000 Franken Umsatz erzielen. Nach geltendem Recht ist nur der im Inland erzielte Umsatz massgebend, weshalb ausländische Unternehmen in der Schweiz einen Umsatz von bis zu 100'000 Franken erzielen können, ohne MWST abliefern zu müssen. Deshalb erleiden inländische gegenüber ausländischen Firmen einen mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteil. Ausländische Unternehmen werden neu steuerpflichtig ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz.

Zweitens werden umsatzstarke ausländische Online-Händler durch die Neuregelung für gewisse Sendungen im Inland obligatorisch steuerpflichtig: Zwar sind Sendungen, bei denen ein Steuerbetrag von weniger als 5 Franken anfallen würde, bei der Einfuhr wie bisher steuerfrei. Jedoch müssen Unternehmen, die mit solchen Sendungen mehr als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr erzielen, künftig diese Sendungen der Schweizer Kundschaft mit der Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

Nach aktuellen Berechnungen belaufen sich die jährlichen Mehreinnahmen durch die Vorlage insgesamt auf rund 68 Millionen Franken. Die grössten finanziellen Auswirkungen hat dabei die Neuregelung der Steuerpflicht ausländischer Unternehmen mit Mehreinnahmen von 40 Millionen Franken.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts.

Unser Verband begrüsst jede Massnahme, welche die Anwendung der MWST einfacher macht. Die MWST stellt, auch 20 Jahre nach der Umsetzung für die Unternehmer und deren Berater, eine Schwierigkeit dar. Diese Schwierigkeit wird noch durch die häufigen Änderungen und Präzisierungen der Eidg. Steuerverwaltung verstärkt (ca. 10 Anpassungen in den laufenden Projekten seit 2010). TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher die Annahme des Geschäfts.

STÄNDERAT

15.049 Unternehmenssteuerreformgesetz III

Ständerat: 23.09.2015

Der Bundesrat verfolgt mit der USR III folgende drei Ziele:

- Gewährleistung einer weiterhin konkurrenzfähigen Unternehmensbesteuerung
- Wiederherstellung der interkantonalen Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung
- Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuer für Bund, Kanton und Gemeinden

Der Bundesrat sieht für die Umsetzung der USR III ein schnelles Vorgehen. Er beabsichtigt, nach Auswertung der Vernehmlassungen die Botschaft zur USR III in der kommenden Herbstsession zu verabschieden. Die parlamentarische Behandlung des Geschäfts könnte somit Mitte 2016 beendet sein. Falls kein Referendum ergriffen wird, kann die USR III in den entsprechenden Gesetzen per 01.01.2017 in Kraft treten. Im Falle eines Referendums soll die Volksabstimmung im ersten Halbjahr 2017 über die Bühne gehen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts.

Der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf zum Unternehmenssteuerreformgesetz III ist im Grundsatz gut. Lediglich die Anpassungen betr. Dividenden-Teilbesteuerung (Erhöhung) sind abzulehnen. Mit der Einführung der Teilbesteuerung wollte man die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern. Die Gewinnsteuer für die direkte Bundessteuer soll im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III unverändert bei 8,5 % beibehalten werden. Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Teilbesteuerungssatz erhöht werden soll. Dies führt bei der direkten Bundessteuer zu einer Mehrbelastung, welche dem ursprünglichen Ziel, die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu mildern, entgegensteht.

Bei der Unternehmenssteuerreform II wurde mittels Anpassung des StHG den Kantonen die Möglichkeit geboten, ebenfalls eine Teilbesteuerung der Dividenden einzuführen. Vorgeschieden wurde den Kantonen eine Beteiligungsquote von 10 %, im Übrigen sind die Kantone gemäss heutiger Rechtslage frei, wie hoch die Entlastung ausfallen soll. Diese Regelung ist beizubehalten. Falls die Kantone mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ihre Gewinnsteuer senken, so muss es den Kantonen überlassen sein, ob und allenfalls wie sie eine Anpassung der heutigen Teilbesteuerungsregelungen vornehmen wollen.

13.479 Pa.IV. Gasche. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer.

Ständerat: 23.09.2015

Im Bereich von Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis kann dem Steuerpflichtigen gestattet werden, seine Steuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung zu erfüllen. Der Vorteil des Meldeverfahrens liegt dabei im vereinfachten Verfahren, da auf die Erhebung der Verrechnungssteuer verzichtet wird: Er hat die steuerbare Leistung innerhalb von 30 Tagen seit Entstehung der Steuerforderung zu deklarieren und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist verwirkt das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen und die Verrechnungssteuer wird im ordentlichen Verfahren erhoben. Dabei fallen in der Regel Verzugszinsen von aktuell 5 % an.

Die von Nationalrat Gasche eingereichte parlamentarische Initiative verlangt, dass sowohl die Deklaration der Verrechnungssteuer als auch die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens neu auch nach Ablauf der Deklarationspflicht von 30 Tagen möglich sein soll, ohne dass das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen, verwirkt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der parlamentarischen Initiative.

TREUHAND|SUISSE unterstützt im Grundsatz den Antrag der Kommissionsmehrheit, dass nach Verstreichen der Frist von 30 Tagen das Recht für die Inanspruchnahme des Meldeverfahrens nicht verwirkt wird, sofern die Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt sind. Gemäss Art. 16 Abs. 2 VStG wird auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der Fälligkeitstermine ausstehen, ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidg. Finanzdepartement in Art. 1 der Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern festgelegt und beträgt seit dem 01.01.1997 unverändert 5 %. Ein Verzugszinssatz von 5 % ist im heutigen Zinsumfeld nicht gerechtfertigt.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Stossrichtung dieser parlamentarischen Initiative. Der vollzogene Praxiswechsel beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer führt zu stossenden Ergebnissen und ist volkswirtschaftlich schädlich. Den Unternehmen wird unnötig Liquidität entzogen, welche sinnvoller eingesetzt werden könnte.

13.474 Pa.IV. Niederberger. Abbau von bürokratischen Hürden beim Meldeverfahren. Änderung des Verrechnungssteuergesetzes.

Ständerat: 23.09.2015

Die Aussenwirtschaftspolitik des Bundes zeichnet sich durch eine liberale Grundhaltung aus. Die Schweiz will insbesondere steuerliche Barrieren im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr abbauen. Dafür hat sie sich zum Ziel gesetzt, Quellensteuern auf Dividendenzahlungen innerhalb eines Konzerns staatsvertraglich so weit wie möglich zu eliminieren. Nicht nur das zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossene Zinsbesteuerungsabkommen, sondern auch zahlreiche bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen sehen deswegen eine gegenseitige Befreiung von Quellensteuern auf grenzüberschreitenden konzerninternen Dividendenzahlungen vor. Dividenden, welche von einer schweizerischen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft mit Sitz im Ausland ausgeschüttet werden, dürfen daher bei Anwendung des Zinsbesteuerungsabkommens oder entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen nicht mit einer Verrechnungssteuer von 35 Prozent belastet werden. Damit werden Konzerne mit schweizerischen Tochtergesellschaften steuerlich gleich günstig behandelt wie rein europäische Konzerne, bei denen eine Quellensteuerbefreiung aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie erfolgen muss.

Am 19. Januar 2011 entschied das Bundesgericht, dass die Dreissig-Tage-Frist eine Verwirkungsfrist sei. Werde diese Frist nicht eingehalten, könne die Verrechnungssteuerforderung nicht durch Meldung erfüllt werden, auch wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien. Mit Verweis auf den bundesgerichtlichen Entscheid hat die Eidgenössische Steuerverwaltung im Nachgang zum erwähnten Urteil ihre bisherige Praxis deutlich verschärft. Bei Überschreiten der Meldefrist wurde die Inanspruchnahme des Meldeverfahrens verweigert und teils horrende Verzugszinsen mit dem entsprechenden Liquiditätsbedarf für die ausstehende Verrechnungssteuerschuld in Rechnung gestellt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der parlamentarischen Initiative.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Die heutige Rechtslage führt dazu, dass selbst in Fällen, wo die materiellen Voraussetzungen für die Befreiung von der Verrechnungssteuer unbestrittenermassen gegeben sind, die Verrechnungssteuer nachentrichtet werden muss, obwohl sie sogleich wieder zurückerstattet werden kann.

TREUHAND|SUISSE.

Der Berufsverband für Treuhänderinnen und Treuhänder

TREUHAND|SUISSE ist die Nr. 1 in der Treuhandbranche. In der TREUHAND|SUISSE organisieren sich vornehmlich die Unternehmer sowie deren Fachleute der Branche. Mit seinen Aktivitäten verfolgt der Verband fünf vorrangige Ziele:

- **Interessenvertretung:** Als Dachverband vertritt TREUHAND|SUISSE die Interessen seiner mehr als 2'000 Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf schweizerischer Ebene und im benachbarten Ausland.
- **Informationsaustausch:** TREUHAND|SUISSE schafft einen Rahmen für den beruflichen Erfahrungsaustausch und informiert seine Mitglieder regelmässig über verbandsinterne und branchenrelevante politische Geschäfte.
- **Nachwuchsförderung:** TREUHAND|SUISSE unterstützt seine Mitglieder, die betriebliche Ausbildung des eigenen Berufsnachwuchses sicherzustellen und setzt sich für optimale bildungspolitische Rahmenbedingungen ein.
- **Aus- und Weiterbildung:** TREUHAND|SUISSE stellt seinen Mitgliedern ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung.
- **Dienstleistungen:** TREUHAND|SUISSE unterstützt seine Mitglieder mit konkreten Dienstleistungen und praktischen Arbeitsinstrumenten für die berufliche Praxis.
- **Anlaufstelle:** TREUHAND|SUISSE steht Treuhand-Kunden, Medien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen als kompetenter Ansprechpartner für Fragen rund um Treuhandbelange zur Verfügung.

Qualitätsansprüche an die Mitglieder

Treuhand ist Vertrauenssache. Unternehmen und Privatpersonen erwarten von ihrem Treuhandpartner hohe fachliche Qualifikation und persönliche Integrität. Diesem Anspruch trägt TREUHAND|SUISSE Rechnung:

- mit strengen **Aufnahmebedingungen** betreffend Ausbildung, Berufspraxis und einwandfreiem Leumund.
- mit der statutarisch festgeschriebenen und regelmässig kontrollierten **Weiterbildungsverpflichtung**.
- mit klar definierten **Standesregeln** und deren Überwachung durch eine eigens dafür beauftragte Kommission.

Impressum:

Redaktion:

Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4x pro Jahr

Ausgabe 02-15 vom 07.09.2015

Besuchen Sie uns auf www.treuhandsuisse.ch

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer Treuhandbranche, vertritt 2'000 Unternehmen in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als staatstragende Kraft und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.